## Berichtigung des Gesetzes zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften

## Vom 10. August 2022

Das Gesetz zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 27. September 2021 (BGBI. I S. 4530) ist wie folgt zu berichtigen:

- In Artikel 2 Nummer 5 sind die Wörter "Dem Achtzehnten Abschnitt wird folgender Zwanzigster Unterabschnitt angefügt:" durch die Wörter "Im Achtzehnten Abschnitt wird nach dem Neunzehnten Unterabschnitt folgender Zwanzigster Unterabschnitt eingefügt:" zu ersetzen.
- In Artikel 3 Nummer 18 Buchstabe a sind in Absatz 1 Satz 2 die Wörter "Richtlinie 2001/83/EG und der Verordnung (EU) Nr. 536/2014, der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (ABI. L 378 vom 27.12.2006, S. 1; L 201 vom 27.7.2012, S. 28)" durch die Wörter "Richtlinien 2001/20/EG und 2001/83/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (ABI. L 378 vom 27.12.2006, S. 1; L 339 vom 26.11.2014, S. 14)" zu ersetzen.
- 3. In Artikel 3 Nummer 61 Buchstabe b ist in Absatz 3 die Angabe "§ 61" durch die Angabe "§ 65" zu ersetzen.
- 4. Artikel 5 muss wie folgt lauten:

## "Artikel 5

Änderung des Gesetzes für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung

Das Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung vom 9. August 2019 (BGBl. I S. 1202; 2020 I S. 318), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Artikel 2 wird aufgehoben.
- 2. Artikel 21 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
    - "(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft."
  - b) Absatz 6 wird aufgehoben."
- In Artikel 7 Nummer 7 ist nach der Angabe "Absatz 2" die Angabe "Satz 1" einzufügen.

Bonn, den 10. August 2022

Bundesministerium für Gesundheit Im Auftrag Dr. Katrin Träbert

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Im Auftrag Dr. Christian Bobbert

